



SCHEIDUNG IN ZYPERN

Ihre Scheidung im Ausland wird nicht automatisch in die Schweizer Familienregister eingetragen. Damit diese im schweizerischen Personenstandsregister registriert werden kann, benötigt dieses Regionale Konsularcenter (RKC) folgende Unterlagen:

- ✓ Original oder durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils
(*Δικαστική απόφαση διαζυγίου, πρωτότυπο ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το Δικαστήριο*)
- ✓ Zivile Vereinbarung betreffend das Fürsorgerecht minderjähriger Kinder im Original oder durch das Gericht beglaubigte Kopie
(*Πρωτότυπο γραπτής συμφωνίας για την επιμέλεια των ανήλικων παιδιών ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το Δικαστήριο*)

Bitte beachten Sie:

- ✓ Nach Überprüfung des RKC können die Scheidungsdokumente retourniert werden.
- ✓ Sämtliche Urkunden müssen mit der Apostille (*Σφραγίδα της Χάγης*) versehen sein.
- ✓ Alle obenerwähnten Scheidungsdokumente müssen in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder Englisch übersetzt sein.
- ✓ Alle Dokumente sind mit je einer Fotokopie einzureichen
- ✓ Das RKC behält sich das Recht vor, falls notwendig, zusätzliche Dokumente zu verlangen.
- ✓ Die Unterlagen müssen per eingeschriebener Post oder Kurierdienst zugestellt werden.
- ✓ Nach Erhalt der Urkunden werden diese vom RKC beglaubigt und an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weitergeleitet. Bearbeitungsfrist: kann über 2 bis 3 Monate dauern.
- ✓ **Namensführung nach der Scheidung:** Die Schweizerin behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen nach der Scheidung. Sie hat jedoch die Möglichkeit, den ledigen Namen wieder anzunehmen (Art. 119, Abs. 1 ZGB). Falls Ihr Name nach der Scheidung ändert, muss eine kostenpflichtige Namenserklärung unterzeichnet werden. Bitte kontaktieren Sie das RKC in Athen für weitere Auskünfte.

Update: Juli 2018